



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: lange@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-0073-26-BBP	Herr Sauer	0228 5504- 4569	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	06.02.2026

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

hier: B-Plan Nr.15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde Schaalby

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.01.2026 - Ihr Zeichen: 301110_B-Plan Nr.15 Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

INFRASTRUKTUR



Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Ansprechpartnerin

Frau Thamsen

Raum: 408

Tel.: 04621 87- 7851

Fax.: 04621 87 - 588

E-Mail:

therese.thamsen@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

301110 - Ian 13.02.2026

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

3-603-TT/097 FNP 7 + VBB 15

Schleswig

19. Februar 2026

Gemeinde: Schaalby

7. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des **vorbeugenden Brandschutzes** werden folgende Anmerkungen gemacht:

Unter Berücksichtigung des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (09.09.2024) und der Empfehlung vom AGBF Bund „Umgang mit Photovoltaikanlagen“ (2023-04) kommt die Brandschutzdienststelle zu folgender Bewertung von Solar-Freiflächenanlagen:

1. Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten zum Solarpark und Zuwegungen im Solarpark, insbesondere ggf. zu Transformatoren und Batteriespeichern, sind unter Berücksichtigung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.
2. Erforderliche Maßnahmen zur Löschwasserversorgung zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind im weiteren Verfahren zu planen.

Gebäude

Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Sprechzeiten

Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS

E-Mail:

info@schleswig-flensburg.de

Internet:

<http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg

IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBKDEFF

Hinweis: Die Zulässigkeit der in Abschnitt 8.5 „Brandschutz“ genannten Löschwasserkissen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist nachzuweisen.

Gegen die vorliegende Planung bestehen seitens der unteren **Denkmalschutzbehörde** keine Bedenken.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wurde bereits von anderer Stelle beteiligt. Dennoch wird vorsorglich auf § 15 DschG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Folgende Anmerkungen werden von der unteren **Naturschutzbehörde** hervorgebracht:

Grundsätzlich wird seitens der UNB eine Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme von Knicks für die Erschließung des Plangebietes in Aussicht gestellt. Ob hier aber jeweils 10 m Knickdurchbrüche dauerhaft erforderlich sind, wäre nochmals im Hinblick auf die Eingriffsminimierung und um den Belangen des gesetzlichen Biotopschutzes Rechnung zu tragen zu überprüfen.

Für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schaalby wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes angemerkt:

Vorangestellt ist festzustellen, dass die Unterlagen schwer lesbar sind. Knicks werden in der Planzeichnung als grüne Flächen dargestellt, lediglich die Kennzeichnung „B“ weist auf den Knick hin. Diese Kennzeichnung fehlt allerdings auf einigen Knickelementen, sodass angenommen werden könnte das in diesen Abschnitten kein gesetzlich geschützter Knick vorhanden sei. Dies ist zu überarbeiten.

Zusätzlich sind zu wenige Maßangaben dargestellt, welche die Planzeichnung deutlich lesbarer machen würden. Hierauf wird in den einzelnen Punkten nochmals detaillierter eingegangen.

Die Kompensationsermittlung ist innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Der Umweltbericht als eigenständiges greift diese nicht auf, sondern bezieht sich lediglich auf die Begründung und schließt damit das Kapitel. Zur besseren Lesbarkeit sollten alle umweltrelevanten Themen im Umweltbericht gebündelt dargestellt und beschrieben werden.

Umgang mit geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans werden Biotop überplant. Die Abstände zu den zu erhaltenden Knicks von 3 m, gemessen am Knickfuß, sind zwar an einigen, wenigen Stellen innerhalb der Planzeichnung angegeben. Zur besseren Lesbarkeit des Plans wäre eine Bemaßung und Darstellung aber an jedem Knickabschnitt begrüßenswert.

Andere Biotop, so auf der Teilfläche PV-4 nördlich der B 201 sowie im südlichen Bereich der Teilfläche PV-1 sollen laut Begründung mit einem Abstand von 5 m von jeglicher Bebauung freigehalten werden. Diese Bemaßung ist in der Planzeichnung nicht vorhanden und sollte dargestellt werden.

Der Mindestabstand zum Schutz der innerhalb der Planzeichnung befindlichen Biotop sollte zur Klarstellung in die textlichen Festsetzungen des Text – Teil B mit aufgenommen werden.

Laut Begründung sollen für die Zugänglichkeit der Anlage diverse Knickdurchbrüche von je 10 m Länge erfolgen. Insgesamt sollen durch die Planung 129 m Knick in Anspruch genommen werden. Die geplanten Knickdurchbrüche sind mit Bemaßung innerhalb der Planzeichnung darzustellen.

Es erschließt sich nicht, warum die Knickdurchbrüche dauerhaft eine Breite von 10 m haben sollen. Nach Interpretation des Vorhaben- und Erschließungsplan scheinen die geplanten Wege innerhalb der Planzeichnung eine Breite von 4 m zu haben. Sie sind nicht bemaßt. Daher kann nur anhand anderer Maße (z.B. Abstand Freihaltebereich zur Versorgungsleitung) die Breite der geplanten Erschließungswege geschätzt werden. Im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsminimierung und um dem gesetzlichen Biotopschutz Rechnung zu tragen, sollten die erforderlichen Knickdurchbrüche für die Umsetzung der Planung nochmals überprüft werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Knicks in der Regel mit einem Ausgleichsfaktor 1:2 auszugleichen sind. Der Faktor 1:1,75 kann nur herangezogen werden, wenn der Knick im Ganzen an seinen neuen Standort versetzt wird, sprich der Wall, mit Kraut- und Wurzelschicht in seiner Struktur erhalten bleibt. Die Praxis zeigt, dass ein Versetzen des Wallkörpers nur über eine sehr kurze Distanz (wenige Meter auf dem gleichen Flurstück) möglich ist und wird in der Regel nur bei temporären Eingriffen wie Leitungsbauvorhaben angewendet wird, da ein Transport und das Wiederaufsetzen des Knicks regelmäßig dazu führt, dass die Knicks nicht mehr anwachsen.

Grundsätzlich wird seitens der UNB eine Ausnahmegenehmigung für die Inanspruchnahme von Knicks für die Erschließung des Plangebietes in Aussicht gestellt. Ob hier aber jeweils 10 m Knickdurchbrüche dauerhaft erforderlich sind, wäre wie vorstehend beschrieben nochmals zu überprüfen.

Der Antrag auf Ausnahme vom Verbot der Beeinträchtigung von Knicks ist vor Satzungsbeschluss bei der UNB zu stellen.

Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereiches

Kompensation Eingriff in den Naturhaushalt

Ein Teil des erforderlichen Ausgleichs für den Eingriff in den Naturhaushalt soll innerhalb des Geltungsbereiches erfolgen. Hierfür wurden die Maßnahmenflächen „A“ und „C“ mit entsprechenden Festsetzungen zur über die künftige Nutzung getroffen.

Als redaktionellen Anmerkung wird angemerkt, dass auf Seite 28 der Begründung zum B-Plan eine Maßnahmenfläche „D“ genannt ist. Es wird vermutet, dass es sich hier um einen Fehler handelt und die Maßnahmenfläche „C“ gemeint ist, da in der Planzeichnung keine Maßnahmenfläche „D“ dargestellt ist und „C“ nicht näher beschrieben wird. Dies sollte korrigiert werden.

Weiterhin befindet sich im südlichen Teil des Teilbereiches PV-1 eine weitere Maßnahmenfläche. Diese ist zu benennen um die Entwicklung der Fläche klarzustellen.

Grundsätzlich sind die Maßnahmenflächen von insgesamt 114.025 m² als Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt als Teil der Gesamtkompensation geeignet und finden zu diesem Zweck die Zustimmung seitens der UNB.

Das verbleibende Kompensationserfordernis in Höhe von 131.795 m² soll über den Ankauf von Ökopunkten erfolgen. Die vertragliche Vereinbarung über den Erwerb der erforderlichen Ökopunkte ist der UNB vor Satzungsbeschluss zur Prüfung und rechtzeitigen Buchung vorzulegen.

Artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen

Aus dem Artenschutzgutachten geht hervor, dass innerhalb des Geltungsbereiches 18 Reviere der Feldlerche nachgewiesen wurden. Wie im Gutachten beschrieben, ist die Feldlerche für ihr Meideverhalten gegenüber geschlossener Vertikalstrukturen bekannt und es zeigt sich, dass die Feldlerche sich eher zentral auf den Ackerflächen verteilt vorgefunden wurde und die Ränder mit Knickstrukturen gemieden hat. Was dieses Verhalten bestätigt und vom Gutachter dargestellt wird.

Derzeit werden in Schleswig-Holstein als Kompensation für Feldlerchenbrutpaare auf Ackerstandorten 1,5 ha/BP angesetzt. Die Größe der Kompensationsfläche ergibt sich aus dem Verhalten der Feldlerche. Als Offenlandbrüter meidet sie dichte Vertikalstrukturen. So zeigt die Feldlerche z.B. ein Meideverhalten dichten Strukturen wie z.B. Knicks von ca. 50 m. Das Kompensationserfordernis für den Verlust der Lebensstätte der Feldlerche beläuft sich daher auf 27 ha. Im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung der vorliegenden Planung wurden auch aktuellere Studien herangezogen, die darlegen das die Feldlerche einen PV-Park weiterhin nutzt. Dies kann in Teilen nachvollzogen werden, sofern bestimmte Voraussetzungen gegeben sind, da großflächig montierte PV-Anlagen eher lichte Vertikalstrukturen aufweisen. Andere Planungen und Abstimmungen mit Biologen kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, auch wenn bis zum heutigen Tag noch keine validen Ergebnisse vorliegen.

Allerdings ist es erforderlich das innerhalb der Brut- und Setzzeit der Feldlerche zwischen den Modulreihen ein mind. 2,50 m dauerhaft besonnerter, strukturreicher Grünstreifen vorhanden ist. Das setzt voraus, das die Modulreihen je nach Höhe der Anlagen einen dementsprechend weiten Abstand voneinander haben müssen, um Schattenwurfbedingt der 2,50 m dauerhaft besonnerter Streifen sichern zu können.

Der Vorhabens- und Erschließungsplan ist nicht bemaßt, somit kann nicht abschließend belegt werden das die vorstehend genannten Vorgaben eingehalten werden können. Innerhalb der Vorhabenbeschreibung des Vorhaben- und Erschließungsplan ist zu den Reihenabständen lediglich geschrieben:

„Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit des Geländes, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen 2 und 5 m für die Module auf dem Gelände. Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert ebenfalls aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird ca. 2 bis 3 m an der Rückseite betragen.“

Dieser Abstand ist nicht ausreichend und bestimmt genug um den erforderlichen 2,50 m besonnenen Grünstreifen dauerhaft herstellen zu können. Sollte ein weiter Reihenabstand um die artenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten zu können, nicht innerhalb der Planung umsetzbar sein, ist der PV-Park selbst nicht als Kompensation für den Habitatverlust der Feldlerche geeignet und es ist das vollständige Ausgleichserfordernis wie vorstehend beschrieben extern in räumlicher Nähe herzustellen.

Die Maßnahmenflächen „A“ sind aufgrund des vorstehend beschriebenen Meideverhaltens der Feldlerche weitestgehend ungeeignet. Ein Teil der Maßnahmenflächen „A“ befindet sich entlang der das Plangebiet durchlaufenden Leitungen, dieser Streifen ist mit seinen Abstandsflächen zu jeder Seite der Leitungen mit 8 m dargestellt. Im Teilbereich PV-5 konnte eine Maßangabe (seitlicher Abstand Freihaltebereich 4 m) gefunden werden. In allen anderen Teilflächen der Planung fehlt eine Maßangabe. Auch hier wären zur

besseren Lesbarkeit mehr Maßangaben begrüßenswert. Zumal die Verbandsleitungen im Plangebiet mit ausreichend Bemaßung versehen sind. Der Teilbereich im Schutzstreifen der Leitungen kann für den Ausgleich des Habitatverlustes der Feldlerche angerechnet werden, sofern dieser strukturreich dargestellt wird. Hier ist allerdings auch mit dem Leitungsträger abzustimmen ob dies dauerhaft möglich ist.

Im Teilbereich PV-4 liegen die Maßnahmenflächen an Wäldern, bzw. soll der 30 m Waldschutzstreifen die Maßnahmenfläche darstellen. Da Feldlerchen bereits zu Knicks ein Meideverhalten von 50 m haben, kann in einem 30 m breiten Streifen am Wald kein Ausgleich für die Feldlerche erfolgen, da das Meideverhalten zu Wäldern oftmals deutlich höher ist. Auch die größere Maßnahmenfläche nordwestlich ist aufgrund ihrer Kleinteiligkeit durch die umgebenen Knicks und Waldbestand nur bedingt bis nicht geeignet, da zu allen Seiten keine 50 m Abstand zu vertikalen Strukturen erreicht wird.

Die Maßnahmenflächen „C“ scheinen ebenfalls nur in geringen Teilflächen geeignet um den Habitatverlust kompensieren zu können.

Ein Abschnitt soll entlang der 20 m breiten Anbauverbotszone zur B 201 erfolgen. Aufgrund der Lage unmittelbar an einer stark frequentierten Straße ist dieser Bereich nicht als Lebensraum für die Feldlerche geeignet. Hinzu kommt das entlang des Grünstreifens Gehölzstrukturen vorhanden sind, welche wiederum zu Meideverhalten führen. Im Weiteren soll entlang des Grünstreifen ein 3,30 m hoher Blendschutzzaun errichtet werden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine dichte vertikale Struktur die Meideverhalten der Feldlerche hervorruft und die erforderlichen 50 m Abstände zu dichten, vertikalen Strukturen nicht eingehalten werden können.

Die Maßnahmenfläche innerhalb der Teilfläche PV-3 scheint ebenfalls nicht geeignet zu sein. Die Fläche ist von Knicks gerahmt und an ihrer breitesten Stelle etwa 55 m breit. Somit kann auch hier kein Abstand von 50 m zu Knicks für die Feldlerche hergestellt werden.

Die Maßnahmefläche, mittig durch das Gebiet, entlang der Biotopverbundachse, ist von den Abständen zu vertikalen Strukturen geeignet.

Im Teilbereich PV-1 ist eine weitere Maßnahmenfläche dargestellt. Allerdings fehlt hier eine Bezeichnung zur Zuordnung. Auch diese ist von Knicks gefasst, kann die erforderlichen 50 m Abstände nicht einhalten und ist somit ebenfalls nicht für den Ausgleich für Offenlandbrüter geeignet.

Selbst der Gutachter hatte in Vorgesprächen angegeben, das etwa nur für die Hälfte der kartierten Feldlerchenpaare im Plangebiet Ausgleich geschaffen werden kann. Daher schlug er eine externe Ausgleichsfläche in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet vor. Nach einigen weiteren Abstimmungen und Änderungen der Ausgleichsfläche, wurde sich im Oktober 2025 auf eine Ausgleichsfläche für die

Feldlerchenpaare auf einer Fläche in der Gemeinde Schaalby, Gemarkung Moldenit, Flur 1, Flurstücke 30/2, 34/2 und 36/2 geeinigt.

Diese fehlt in der nun vorliegenden Planung völlig. Der Ausgleich für die 18 Feldlerchenpaare ist somit nicht erbracht. Die in Rede stehende Ausgleichsfläche könnte auch das noch offene Kompensationserfordernis erbringen anstelle des Erwerbs von Ökopunkten.

Zudem wurden in der textlichen Festsetzung für die Flächen des PV-Parks selbst und den Maßnahmenflächen A und C unterschiedliche Mahdzeitpunkte für eine extensive Bewirtschaftung festgesetzt. Die Flächen im PV-Park sollen mit standortheimischer Saatgutmischung oder durch Selbstbegrünung als extensive Mähwiese hergestellt werden und die beiden Maßnahmenflächenkomplexe sollen sich durch Selbstbegrünung zu extensiven Mähwiesen entwickeln.

Dies ist grundsätzlich möglich da das Arteninventar im Boden vorhanden ist, setzt zu Beginn der Umsetzung aber ein Pflegeregime voraus. Da sich allerdings die Flächen derzeit größtenteils in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung befinden, würden zuerst nährstoffliebende, schnellwüchsige Gräser und Kräuter entwickeln, dieses Stadium müsste angepasst bewirtschaftet werden um den wertgebenden, langsam wachsenden Arten die Möglichkeit zur Entwicklung zu geben. Es fehlt daher ein Pflege- und Entwicklungskonzept für den PV-Park und die Maßnahmenflächen um das angestrebte Entwicklungsziel erreichen zu können. Ein solch angepasstes Pflegeregime zur Herstellung von extensiven Mähwiesen, steht ggf. einer Kompensation für bodenbrütender Offenlandarten entgegen. Dies müsste ebenfalls geprüft werden.

Weiterhin geht aus den Unterlagen zur Planung nicht hervor, warum der Mahdzeitpunkt auf den Maßnahmenflächen „C“ auf einen späten Zeitpunkt ab dem 01. September festgesetzt wurde. Eine solch späte Mahd ist für die geplante und zumindest anteilig zugestimmte Herstellung von Habitaten für Offenlandarten nicht nachvollziehbar. Dies ist entweder an die Mahdzeiten der anderen Flächen anzupassen oder mindestens valide zu begründen. Dass die Flächen für Bodenbrüter kurzrasig in den Winter gehen ist fachlich richtig. Allerdings muss dann auch ab dem 15. Juli gemäht werden um einen möglichen Bruterfolg gewährleisten zu können.

Das angesprochene Pflege- und Entwicklungskonzept ist auch für die südlich an das Planungsgebiet abgestimmte Ausgleichsfläche erforderlich.

Die externe Maßnahmenfläche ist rangbereit im Grundbuch der jeweiligen Flurstücke zum Zwecke des Naturschutzes zu einzutragen. Um dauerhaften Zugriff auf die Ausgleichsfläche zu erhalten, sind Vorhabenträger, Gemeinde als Satzungsgeberin und die Untere Naturschutzbehörde in das Grundbuch

einzutragen und vertraglich zwischen den Parteien abzusichern. Das angesprochene Pflege- und Entwicklungskonzept ist dann Teil des Vertrages.

Die Ausgleichsfläche ist entweder in den Geltungsbereich mit aufzunehmen oder aber mind. durch textliche Festsetzungen mit Bezug auf Lage und Bewirtschaftungsvorgaben mit einem Verweis auf die Vertragliche Sicherung darzustellen.

Mehrjähriges Monitoring

Da zum heutigen Zeitpunkt noch keine validen Daten vorliegen, dass die Feldlerche als bodenbrütende Offenlandart PV-Parks weiterhin nutzt, wurde vereinbart, dass durch den Vorhabenträger ein 5-jähriges Monitoring innerhalb des PV-Parks und der Maßnahmenflächen durchgeführt werden soll. Dies dient dazu entweder den derzeit noch nicht belegbaren Ansatz, dass die Feldlerche durch PV-Parks nicht verdrängt wird zu belegen oder um ggf. bei den Maßnahmenflächen nach zu schärfen. Das Monitoring ist als Teil den Pflege- und Entwicklungskonzeptes als Bestandteil in die vertragliche Sicherung der externen Ausgleichsfläche mit aufzunehmen.

Blendschutzzaun

Der geplante 3,30 m hohe Blendschutzzaun entlang der B 201 erstreckt sich auf einer Länge von etwa 1 km Länge. Dies führt neben der bereits etwa 2,5 km langen bandartigen Struktur entlang der B 201 zu einer erheblichen Beeinträchtigung in das Landschaftsbild.

Anstelle des angedachten Blendschutzzaun sollte eine dichte Bepflanzung favorisiert werden. Eine solche Bepflanzung hätte einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild.

Wildwechsel

Es sollte mit der örtlichen Jägerschaft abgestimmt werden, ob im westlichen Geltungsbereich ein Wildtierkorridor in die Planung mit aufgenommen werden soll. Aufgrund des entstehenden Riegels durch den derzeit geplanten Blendschutzzaun entlang der B 201 auf etwa 1 km Länge kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Wild nicht ausgeschlossen werden.

Insektenschutz

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und

konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.

Von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** bestehen gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Schaalby keine Bedenken.

Im Plangebiet kann es bei außergewöhnlichen und extremen Starkregenereignissen zu Überflutungen durch Oberflächenabfluss und Sammlung von Niederschlagswasser kommen. Dadurch sind Schäden an geplanten Bauungen nicht ausgeschlossen. Wir empfehlen, die Lage von wasserempfindlichen Bauteilen zu prüfen und gegebenenfalls vor Schäden durch Überflutungen zu schützen.

Das Plangebiet weist natürliche Geländesenken auf, die im Sinne eines naturnahen Wasserhaushalts eine essenzielle Funktion für den lokalen Regenwasserrückhalt sowie die Grundwasserneubildung erfüllen. Um das Risiko von unkontrolliertem Oberflächenabfluss (wild abfließendes Wasser) zu minimieren und die Entwässerungssituation der tiefer gelegenen Flächen nicht zu verschlechtern, sind diese Senken zwingend in ihrem Bestand zu erhalten. Die natürlichen Geländesenken dürfen weder verfüllt, noch in ihrem Retentionsvermögen gemindert werden. Bei der Errichtung der Unterkonstruktion der PV-Module ist sicherzustellen, dass keine Erdmassen in die Senkenbereiche verbracht werden. Innerhalb der Senken ist jegliche Versiegelung oder Bodenverdichtung zu vermeiden.

Hinweis:

Die Gefährdung geht aus der „Hinweiskarte Starkregengefahren für Schleswig-Holstein“ des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie hervor. Die Hinweiskarte steht Online zur Verfügung und kann als freier Webdienst (WMS-Service) in Fachgeoinformationssysteme eingebunden werden (Hinweiskarte: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hydrologie_und_niederschlag/hinweiskartenStarkregengefahren).

Die Hinweiskarten Starkregengefahren sind das landesweite Ergebnis einer hydrodynamischen Modellierung basierend auf vereinfachenden Annahmen. Trotz großer Modellgebiete und pauschalisierter

Annahmen sind die Ergebnisse ausreichend genau, um durch Starkregen gefährdete Gebiete und potenziellen Überflutungsflächen zu identifizieren. Zeigt eine Karte eine potenzielle Betroffenheit auf, so ist für die Kommune Handlungsbedarf in Form einer weiteren intensiveren Betrachtung angeraten (Leitfaden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/H/hydrologie_und_niederschlag/Downloads/LeitfadenStarkregenrisikomanagement).

Seitens der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die in den Baufeldern PV 2 und PV 5 vorhandenen Verbandsleitungen wurden in der aktualisierten Planung mit aufgenommen und der satzungsmäßig vorgegebene bebauungsfreie Abstand von 7 m mitberücksichtigt.

Das Niederschlagwassers kann grundsätzlich, wie geplant, vor Ort versickert werden.

Auf das erlaubnispflichtige Einleiten von Drainagewasser aus dem Plangebiet sei noch einmal hingewiesen (siehe letzte Stellungnahme)

Folgende Anmerkungen werden von der unteren **Bodenschutzbehörde** hervorgebracht:

In der Begründung bzw. im Umweltbericht sind folgende Anforderungen zu ergänzen:

- Für die Herstellung der Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone/den Grundwasserschwankungsbereich erreichen (höchster zu erwartender Grundwasserstand), sind im Hinblick auf den allgemeinen Grundwasserschutz, grundsätzlich keine verzinkten Stahlprofile zulässig. Es sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren anzuwenden.
- Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an Rammprofilen sind nicht zulässig.
- Die Arbeiten sind witterungsangepasst durchzuführen. D.h., bei zu hoher Bodenfeuchte (breiig-weiche Konsistenz, Gefügestabilität, Furchenbildung), gesättigten Bodenverhältnissen sind die Arbeiten einzustellen.

Aus **planerischer**Sicht wird folgendes angemerkt:

- Bei dem angestrebten Planungsansatz handelt es sich um eine bandartige Struktur entlang der B 201. Es ist fraglich, ob der umliegende, bislang noch freigelassene Raum, als ausreichendes Landschaftsfenster wahrgenommen werden kann.
- Es wird sich aus Sicht des Kreises die Frage gestellt, ob die übersandte Abstimmung mit den Nachbargemeinden ausreichend ist. Aus hiesiger Sicht kann aus dem übersandten Dokument keine abschließende Abstimmung erkannt werden. An dieser Stelle wird angemerkt, dass weitere PV-Planungen der umliegenden Gemeinden zukünftig aus planerischer Sicht des Kreises kritisch gesehen werden, damit keine Überbelastung des Raumes stattfindet.
- Die öffentliche Bürgerbeteiligung hat gemäß den vorliegenden Unterlagen im Jahr 2023 stattgefunden. Aufgrund der Größe des Vorhabens und den geänderten Gegebenheiten wird seitens des Kreises empfohlen, die Bürger noch einmal über die vorliegende Planung zu informieren.
- Es wird empfohlen, auch die Freiflächen-PV-Planungen der umliegenden Gemeinden in der Begründung zu berücksichtigen, auch wenn sich diese noch im Entwurfsstand befinden.
- Die Anbauverbotszonen zur angrenzenden B 201 sollten in der Planzeichnung vermaßt werden.
- In der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes ist ein SO BESS benannt. Dieses sollte auch in die Planzeichenerklärung aufgenommen werden.
- Im Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein Umspannwerk verortet. Allerdings kann in der Planzeichnung kein Umspannwerk erkannt werden. Dies sollte nachgeholt werden.
- In der Begründung sollte kurz auf die Inhalte des Durchführungsvertrages eingegangen werden.
- Der Rechtsbezug zur LBO SH sollte in der Präambel der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit aufgenommen werden.
- Es wird sich aus Sicht des Kreises die Frage gestellt, ob die Einfriedung entlang der Teilbereiche SO PV 1 und 2 angrenzend an die B 201 einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Es wird empfohlen zu prüfen, ob ein Blendschutzzaun auch in Form von Eingrünung des Geltungsbereiches stattfinden kann, um das Landschaftsbild zu schützen. Ferner wird auch der angestrebte 6 m hohe Lärmschutzmauer entlang des Batteriespeichers kritisch für das Landschaftsbild gesehen. Gerade durch die topographisch bedingte höhere Lage als die Ortslage, wird eine 6 m hohe Lärmschutzwand sicherlich aus der gesamten Gemeinde Schaalby wahrgenommen werden können.
- In der Begründung wird beschrieben, dass nach 33 Jahren der Geltungsbereich wieder vollumfänglich der Landwirtschaft zurückgeführt wird. Durch die langfristige nicht-Nutzung der Fläche sollte dafür sensibilisiert werden, dass dadurch sukzessive schützenswerte Räume entstehen könnten, welche nicht mehr der Landwirtschaft zugeführt werden können.

- Auf Seite 10 der Begründung des Bebauungsplanes wird beschrieben, dass die Planung die lokale Stromversorgung sicherstellen soll. Darauf sollte in der Begründung näher eingegangen und beispielsweise ein Verhältnis von lokalem Bedarf zu erzeugter Leistung hergestellt werden.
- Mit Verweis auf das Positionspapier des Kreises zur Freiflächenphotovoltaik wird das Vorhaben kritisch gesehen. Mit der vorliegenden Planung sollen etwa 96 ha mit PVA überplant werden, womit das empfohlene Ziel von 2 % der Gemeindefläche deutlich überschritten wird.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thamsen

Betreff:

WG: Gemeinde Schaalby - 7. Änderung FNP / vorhabenbezogener B-Plan
Nr. 15

Von: Johannes Pick <johannes.pick@im.landsh.de>

Gesendet: Montag, 16. März 2026 16:37

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Cc: bauleitplanung@schleswig-flensburg.de; wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de

Betreff: Gemeinde Schaalby - 7. Änderung FNP / vorhabenbezogener B-Plan Nr. 15

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung vom 13.01.2026 zu der 7. Änderung des FNP und der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 15 der Gemeinde Schaalby. Zu der Planung hat sich die Landesplanung bereits mit Stellungnahme vom 06.12.2024 und 13.06.2024 geäußert, auf die ich vorab verweise.

Gegenüber dem Vorgängerentwurf wurden in einigen Teilbereichen die Darstellungen bzw. Festsetzungen von Grünflächen erweitert bzw. geändert. Darüber hinaus wurde eine Fläche für einen Batteriespeicher mit einer Größe von 2,8 ha ergänzt.

Im bisherigen Verfahren hat die Landesplanung vor dem Hintergrund der erstmaligen deutlichen Überprägung der Landschaft, des Umfangs der Planung sowie einer fehlenden Vorbelastung grundsätzliche Bedenken geäußert.

1.) Die Begründung der Standortwahl wurde in der Begründung ergänzt. Die Ausführungen werden von der Landesplanung zur Kenntnis genommen. Da aus hiesiger Sicht weiterhin keine erheblichen Vorbelastungen des Landschaftsbilds in diesem Bereich erkennbar sind, können die Bedenken nicht ausgeräumt werden. Es ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass ein Teil des Geltungsbereichs nach dem aktuellen Entwurf des Regionalplans I (2025) in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft liegt. Da die entsprechenden Bereiche als Grünflächen dargestellt und festgesetzt werden, bestehen diesbezüglich keine Konflikte zum in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.

2.) Eine positive Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde im Rahmen einer überregionalen Abstimmung am 11.07.2024 vorgenommen und im beigefügten Ergebnisprotokoll dokumentiert. Dies wird von der Landesplanung zur Kenntnis genommen.

Innerhalb des Sondergebietes "Batterie Energie Speicher System" sollen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.1.2 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig sein. Weder der VEP noch die Begründung enthalten hierzu weitergehende Aussagen. Aus Sicht der Landesplanung ist ein inhaltlich-planerischer Bezug dieser Nutzung zu den geplanten Batteriespeichern nicht erkennbar. Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den Inhalt dieser Festsetzung. Der Außenbereich ist grundsätzlich von derartigen Nutzungen freizuhalten.

Im Ergebnis kann ich somit abschließend bestätigen, dass aus landesplanerischer Sicht **zwar weiterhin grundsätzliche Bedenken** gegen die Planung bestehen, der Planungsabsicht jedoch keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Die verwendete Zweckbestimmung der Sondergebiete sollte dahingehend überprüft werden, ob alle geplanten Nutzungen hierunter subsumiert werden können. Dies gilt insbesondere für die nach Ziffer 1.1.1. der textlichen Festsetzungen zulässigen Energiespeichieranlagen und Umspannwerke, die innerhalb der SO „Photovoltaik“ liegen.
- In denen vorliegenden Unterlagen wird in Bezug auf die Sondergebiete „Photovoltaik“ über die textliche Festsetzung die Zulässigkeit von Energiespeichieranlagen zugelassen, die keine räumliche Verortung oder Beschränkung in Größe und Umfang enthalten. Damit wären sie laut der textlichen Festsetzungen im gesamten Plangebiet zulässig. Sollte die Gemeinde hieran festhalten, wird für die Betrachtung der potentiellen Umweltauswirkungen eine Worst-Case Betrachtung für das gesamte Plangebiet für erforderlich gehalten. Das erstellte Schallgutachten deckt lediglich den Bereich des SO „BESS“ ab und wäre damit nicht ausreichend, um die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für schutzbedürftige Nutzungen im Umgebungsbereich nachzuweisen.
- In dem Schallgutachten wird eine Untersuchung des Gewerbelärms, die mit dem Betrieb des Batteriespeicher-Parks einhergehen, vorgenommen. Dies schließt die Batteriespeicher (BESS), Powerstations (MVS) und Wechselrichter (PCS) ein. Außer Acht lässt das Gutachten dabei das südlich im Teilgebiet SO PV 5 vorgesehene Umspannwerk. Die Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für schutzbedürftige Nutzungen im Umgebungsbereich ist auch hier durch entsprechende Untersuchung nachzuweisen.
- Die Darstellungen und Festsetzungen in den Bauleitplanentwürfen sind unter Beachtung der Vorgaben der Planzeichenverordnung zu treffen. Um entsprechende Beachtung wird gebeten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Lage im Archäologischen Interessengebiet in den Planunterlagen gänzlich fehlt. Darüber hinaus wird eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde anheimgestellt, da ggf. Auswirkungen durch den Umgebungsschutzbereich des im Nahbereich befindlichen Kulturdenkmals „Grabhügel Trollhöh (ID: aKD-ALSH-003861)“ zu berücksichtigen wären.
- In den Planunterlagen sind Teilgebiete des sonstigen Sondergebietes ohne Zweckbestimmung vorhanden. Diese sind zu ergänzen.

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

Zur Flächennutzungsplanänderung:

- Soweit die Gemeinde die Darstellung von privaten Grünflächen vornehmen möchte, hat dies nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB zu erfolgen. Soweit es sich bei den dargestellten Flächen tatsächlich um Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 handeln sollte, sollte dies in den Planunterlagen beschrieben werden.
- Die Zweckbestimmung des SO BESS ist in der Planzeichenerklärung zu erläutern.

Zum Bebauungsplan:

- Bereits mit Stellungnahme vom 06.12.2023 und 13.06.2024 wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die zeitliche Befristung der „Photovoltaik“-Nutzung auf 33 Jahre einer städtebaulichen Begründung bedarf. **Es liegt bisher gemäß Begründung kein „besonderer Fall“ im Sinne von § 9 Abs. 2 S. 1 BauGB vor, der eine befristete Nutzung rechtfertigt; gegen die Rechtmäßigkeit dieser Festsetzung bestehen daher diesseitig Bedenken.**

- Darüber hinaus bleibt völlig unklar, warum nach Ablauf der zeitlich bestimmten Nutzungsdauer beispielsweise eine Rückbauverpflichtung für Umspannwerke ausgenommen wird (vgl. textliche Festsetzung, Ziffer 1.1.3 letzter Satz). Gleiches gilt auch für das SO „BESS“, für das ebenfalls keine Rückbauverpflichtung geregelt wird. Entsprechende städtebauliche Gründe sind aus der Begründung nicht ersichtlich. Es sollte ebenfalls geprüft werden, ob dies im Konflikt zur festgesetzten Folgenutzung steht.
- Zu den in Ziffer 1.1.2 der textlichen Festsetzungen benannten „Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude“ ist unklar, wie gesunde Arbeitsverhältnisse für dort aufhältige Mitarbeitende gesichert werden sollen. Entsprechende Ausführungen und ggf. Festsetzungen sind zu ergänzen.
- Sofern DIN Normen zum Bestandteil von Festsetzungen gemacht werden, muss die Gemeinde sicherstellen, dass die Öffentlichkeit verlässlich und in zumutbarer Weise, die DIN-Normen einsehen kann (BVerwG, Beschluss vom 05.12.2013 - 4 BN 48/13). Ein entsprechender Hinweis ist in die Bekanntmachung und auf der Planzeichnung aufzunehmen, wo eine Einsichtnahme erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Johannes Pick



Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
- Landesplanung -

Düsternbrooker Weg 104
24105 Kiel

Tel.: 0431/988-1853

E-Mail: johannes.pick@im.landsh.de

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abteilung 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst)

2026-B-017

lange@baukonzept-nb.de

kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-3
Telefax: +494340 4049-413

13.01.2026

B-Plan 15, Sondergebiet Freiflächen Photovoltaik, Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemarkung **Schaalby** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Seite 1 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Silke Rehder

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen

3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde | Memellandstraße 15 | 24537 Neumünster

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Dezernat 33 - Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: 13.01.26

Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-
UV-151998/2023

Meine Nachricht vom: /

Tanja Wagenknecht

Tanja.Wagenknecht@lnl.landsh.de

Telefon: +49 4321 5592 205

Telefax: +49 431 9886450 207

nur per E-Mail an: toeb@baukonzept-nb.de

16.02.2026

Gemeinde Schaalby

Bebauungsplan Nr.15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik"

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

hier: Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Schaalby berührt an mehreren Stellen Flächen die Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes sind. Es handelt sich dabei um die Moorflächen Ostermoor, Westermoor und Schmämoor die alle mit Moorwald bestockt sind.

Die Lage der Waldflächen kann dem unten beigefügten Luftbildausschnitt entnommen werden. Forstbehördliche Belange sind durch die Planungen insoweit betroffen, als dass es gemäß § 24 Abs.1 LWaldG zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten ist, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Der Waldabstand ist nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches aufzunehmen (§ 24 Abs. 2 LWaldG). Aufgrund der eingeplanten Abstände zur Bundesstraße B201 wird der Waldabstand eingehalten und auch für die Teilfläche PV-5 berücksichtigt, sodass keine Konflikte mit dem Forstrecht bestehen.

Die Waldabstandsbereiche sind zum Schutz der Waldränder von Zaunanlagen auszusparen. Aufgrund der langgezogenen und raumgreifenden Ausdehnung der geplanten PV-Anlage weise ich darauf hin, dass aus wildtierökologischen Gründen Korridore für größere Wildarten belassen werden sollten um die Durchgängigkeit der Landschaft zu erhalten. Der Plangeltungsbereich wird durch eine Verbundachse des Biotopverbundsystems gequert.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Tanja Wagenknecht



Abbildung 1: Waldflächen (grün)

Landesamt für Umwelt
Bahnhofstraße 38 | 24937 Flensburg

Baukonzept
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

per Mail

Außenstelle Flensburg
Immissionsschutz
Ihr Zeichen: 301110-lan
Ihre Nachricht vom: 13.01.2026
Mein Zeichen: 3415-Blp-2026/044
Meine Nachricht vom:

Holger Wiesner
Holger.Wiesner@lfu.landsh.de
Telefon: 0461/804-414
Telefax: 0461/804-240

27.01.2026

Gemeinde Schaalby

Bebauungsplan Nr. 15 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des
Immissionsschutzes von hier aus keine Bedenken.

Hinweise sind nicht mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
z.Hd. Frau Emmely Lange
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: 31446 – lan u. 301110 - lan /
Ihre Nachricht vom: 13.01.2026/
Mein Zeichen: Schaalby-Fplanänd7-Bplan15/
Meine Nachricht vom: 28.11.2023/

Yvonne Heines
yvonne.heines@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-37
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 13.02.2026

7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr.15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde Schaalby Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Lange,

wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten in Bereichen, wo tiefere Bodeneingriffe (ca. 30 cm Tiefe oder mehr) oder der Abtrag von Mutterboden durchgeführt werden sollen (z.B. für Kabelgräben, Konverterstationen, Wegetrassen u.ä.), müssen die Planflächen durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z.B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Kloöß (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de).

Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich um Stellen, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesen Bereichen dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmälern zu rechnen ist und das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein bei Maßnahmen beteiligt werden muss.

Für die überplanten Flächen liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Flächen befinden sich im Bereich und im Umfeld sehr zahlreicher Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. diverse Megalithgräber, Grabhügel, Siedlungsflächen und Einzelfunde). Es liegen

daher sehr deutliche Hinweise auf ein extrem hohes archäologisches Potential dieser Planflächen vor.

Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.

Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.

Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.

Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.

Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.

Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Heines

per e-mail

Bearbeitet von Nadine Goy

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
301110 - lan, 13.01.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2026.01.00220

Durchwahl
0511-643-3058

Hannover
10.02.2026

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

**Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 Sondergebiet
„Freiflächen-Photovoltaik“ der Gemeinde Schaalby**

*hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB, sowie
Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende
Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgashochdruckleitung Schuby - Kappeln G35	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgashochdruckleitung Schuby - Kappeln G35 / 200 ST DPR-80	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Anschlußleitung Nestle Werke	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die [Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen \(WEA\) zu Einrichtungen des Bergbaus](#) verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den [NIBIS® Kartenserver](#) des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Nadine Goy

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Von: Britta Meyer <britta.meyer@lvermgeo.landsh.de>

Gesendet: Dienstag, 13. Januar 2026 13:42

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Betreff: 301110_B-Plan Nr.15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde Schaalby

301110_B-Plan Nr.15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung bei der Planung.

Aus meiner Sicht bestehen aus unserem Hause keine Bedenken gegen das Vorhaben, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH):
Fehlanzeige.

Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Meyer



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Dezernat 22 – AFIS®, SAPOS®, TOP-Info-Systeme, Gebietstopographie

Mercatorstraße 1

24106 Kiel

Telefon: 0431 383 – 2097

Telefax: 0431 383 - 2099



Britta.Meyer@LVermGeo.landsh.de

www.Schleswig-Holstein.de

www.LVermGeoSH.Schleswig-Holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte Dokumente.

Von: Nagelschmidt, Wulf <wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de>
Gesendet: Montag, 16. Februar 2026 12:20
An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>
Betreff: 7. Änderung F-Plan und VHB B-Plan Nr. 15 - Schaalby

Hallo,

7. Änderung F-Plan - Schaalby:

Von Seiten der Gemeinden Nübel, Brodersby-Goltoft, und Taarstedt werden keine Anregungen und/oder Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Schaalby vorgebracht.

Von Seiten der Gemeinde Neuberend und Tolk erging keine Stellungnahme

VHB B-Plan Nr. 15 - Schaalby:

Von Seiten der Gemeinden Nübel, Brodersby-Goltoft, Taarstedt und Tolk werden keine Anregungen und/oder Bedenken gegen die Planungen der Gemeinde Schaalby vorgebracht.

Von Seiten der Gemeinde Neuberend erging keine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wulf Nagelschmidt

Amt Südangeln
- Die Amtsdirektorin -
Aufgabenbereich IV – Bauwesen und Liegenschaften
- Bauleitplanung -
Toft 7
24860 Böklund

Tel. +49 4623 78-309
Fax +49 4623 78-400

wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de
www.amt-suedangeln.de

Öffnungszeiten: Mo Di Do Fr 8.00 Uhr - 12.00 Uhr / Mo 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr / Do 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Onlinetermine für Bürgerservice, Standes- und Gewerbeamt können Sie unter
https://cqm5.cleverg.de/public/appointments/suedangeln_boeklund/index.html?lang=de buchen

Ihre Behördennummer: Telefon 115 (Montag bis Freitag, 8:00 bis 18.00 Uhr) Von „A“ wie Anmeldung bis „Z“ wie Zulassung. Die 115 beantwortet Ihre Fragen.
Zusätzlich steht Ihnen rund um die Uhr der Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein (<https://zufish.schleswig-holstein.de/>) mit Informationen zu allen Verwaltungsleistungen samt Ansprechpartnern etc. zur Verfügung.



Dies ist eine dienstliche E-Mail der Amtsverwaltung Südangeln. Behandeln Sie den Inhalt der E-Mail und ihrer Anlagen grundsätzlich vertraulich, soweit sich nicht aus dem Inhalt etwas anderes ergibt. Sollten Sie diese E-Mail zu Unrecht erhalten haben, bitten wir Sie, diese unverzüglich zu löschen und uns umgehend zu informieren.

Wichtiger Hinweis zur E-Mail-Kommunikation:

Dieser Kommunikationsweg steht ausschließlich für Verwaltungsangelegenheiten zur Verfügung. Es wird darauf hingewiesen, dass mit diesem Kommunikationsmittel Verfahrensanträge, Einsprüche, Widersprüche oder Schriftsätze nicht rechtswirksam eingereicht werden können. Sollte Ihre Nachricht einen entsprechenden Schriftsatz beinhalten, ist eine Wiederholung der Übermittlung mittels Telefax oder auf dem Postwege unbedingt erforderlich.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
14. Januar 2026 | 301110_B-Plan Nr.15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde
Schaalby
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7231310 004

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße
i. A.

Sascha Schöpf

i.A.

Klaus Reichert

Von: SHNG Netzcenter Süderbrarup <shng_netzcenter_suederbrarup@sh-netz.com>

Gesendet: Montag, 19. Januar 2026 09:12

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme: 301110_B-Plan Nr.15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Maßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme unser **Merkblatt** „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird.

Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.

Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt online in unserem Planauskunftsportal über unsere Website www.sh-netz.com.

Auf der ausgewiesenen Freiflächen-Photovoltaikfläche verläuft eine Gashochdruckleitung mit einem Fernmeldekabel. Hierüber erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme von der zuständigen Fachabteilung der Schleswig-Holstein Netz GmbH.

Freundliche Grüße
Saskia Lohse



Netzcenter Süderbrarup
T 0 46 41-92 04-92 40

saskia.lohse@sh-netz.com

Schleswig-Holstein Netz GmbH
team Allee 5
24392 Süderbrarup
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 18299 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Fenger
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Lisa Hebenstreit



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Dienstag, 13. Januar 2026 12:22

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Cc: Bauleitplanung@schleswig-flensburg.de; bauleitplanung@im.landsh.de; kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de; schriftgutstelle@mekun.landsh.de; Fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de; julia.thiele@lfnl.landsh.de; holger.wiesner@lfu.landsh.de; alsh@alsh.landsh.de; denkmalamt@ld.landsh.de; poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de; Poststelle@LVermGeo.landsh.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org; stadt@schleswig.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; SHNG Netzcenter Süderbrarup <shng_netzcenter_suederbrarup@sh-netz.com>; bzv-suedangeln@amt-suedangeln.de; wbv@amt-suedangeln.de; info@wabov-daa.de; leitungsauskunft@50hertz.com; bauleitplanung@gmsch.de; Kbv.sl-fl@bauernverbandsh.de; mimaluth@gmx.de;

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von lange@baukonzept-nb.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

ShareFile-Anlagen

Ablaufdatum: 15. Juli 2026

301110_B-Plan Nr.15 Schaalby

66,5 MB

Anlagen herunterladen

Emmely Lange verwendet ShareFile zum sicheren Freigeben von Dokumenten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **16.02.2026**.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange
Assistenz Bauleitplanung



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg
Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19
Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de

Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker

Gesellschafter: Christoph Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

Important Note:

This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Lange, Emmely

Betreff: WG: Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / Unsere Zeichen:1672761/1672783 / F-Plan (7. Änderung) und B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Schaalby

Anlagen: sh-netz_schutz_von_gashochdruckleitungen_082i_1019.pdf; Querungsformular.pdf

Von: SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung <SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com>

Gesendet: Montag, 19. Januar 2026 15:01

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>; TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Cc: Kähne, Markus <Markus.Kaehne@sh-netz.com>; SHNG Netzcenter Süderbrarup <shng_netzcenter_suederbrarup@sh-netz.com>

Betreff: Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / Unsere Zeichen:1672761/1672783 / F-Plan (7. Änderung) und B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen. Unsere Stellungnahmen vom 30.10.2023 und 15.02.2024 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlage nebst nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

- in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 200 ST- 80 bar

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGv.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.

Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtGv. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Wir möchten Sie unbedingt darauf hinweisen, dass der Schutzstreifen inklusive Sicherheitsstreifen freizuhalten ist. Dies gilt auch für Überfahrungen. Dauerhafte Befahrungen sind nicht zulässig. Temporäre Überfahrungen müssen durch SLW 60 gesichert sein.

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Der Aufbau Der Überfahrung ist der SLW 60 zu entnehmen.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtGv. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.

- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com
- Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen.

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Die Schleswig-Holstein Netz GmbH/Betriebe Gashochdruck ist im öffentlichen Interesse verbindlich in alle Phasen des Planfeststellungsverfahrens einzubeziehen. Dies umfasst die Berücksichtigung aller technischen Betriebsmittel, die den Betrieb, die Sicherheit und den Schutz der Gashochdruckleitungen betreffen, sowie die Einbindung in sämtliche Anhörungen, Einreichungstermine und Genehmigungsprüfungen. Sollte die Abteilung beim Einreichungstermin noch nicht eingebunden worden sein, erfolgt bei Betroffenheit die automatische Einbindung mit der Planvorlage. Alle Betriebsmittel sind stets in den Planunterlagen und Prüfungen zu dokumentieren.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link:

<http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft>

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Süderbrarup
Team Allee 5
24392 Süderbrarup
T 04641-9204-9378
F 04641-9204-9399

Freundliche Grüße
Sabine Röhrs



Prozessmanagement

sabine.roehrs.external@sh-netz.com



DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG

Friedrich-Ebert-Damm 145
22047 Hamburg, Germany

M +49 1736931154
E sabine.roehrs@dm-group.com
W www.es.dmt-group.com

[Datenschutzhinweis/ Data Protection Notice](#)

beauftragt von

Schleswig-Holstein Netz AG

Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger

Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.



Schutz von Gashochdruckleitungen > 25 bar

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Bei allen Tiefbauarbeiten in öffentlichen oder privaten Flächen muss die Erkundigungs- und Sicherungspflicht nach den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere DVGW, VDE, AGFW, VOB, DIN und dem BGB, eingehalten werden.

Allgemeines

Die Verlegung der Gashochdruckleitungen und der dazugehörigen Begleitkabel erfolgen innerhalb eines Schutzstreifens, dessen Breite i. d. R. zwischen 4-16 Meter variiert. Innerhalb des Schutzstreifens gilt ein generelles Bauverbot. Ramm- und Bohrarbeiten sowie sonstige Einwirkungen, die den Bestand und Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen, bedürfen einer Freigabe des Betreibers. Die Arbeitsgenehmigung wird im Rahmen der örtlichen Einweisung erteilt. Die Anmeldung zur Einweisung muss unter Nennung der Registriernummer mindestens 5 Werktage vor Baubeginn unter der im Anschreiben zu Ihrer Anfrage aufgeführten Nummer erfolgen.



Im Falle einer neuen Anfrage wenden Sie sich an:

Schleswig-Holstein Netz AG
T 08 00-1 40 50 02-0
leitungsauskunft@sh-netz.com

Der Bauausführende hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Bei Zuwiderhandlung wird ein sofortiger Baustopp ausgesprochen.

Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bewirtschaftung oder Bodenbewegungen verändern. Der Bauausführende hat sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen mittels Handschachtung Gewissheit zu verschaffen.

Bagger, Planieraupen und andere Baumaschinen dürfen erst nach genauer Lagebestimmung der Gashochdruckleitung eingesetzt werden. Der Schutzstreifen, insbesondere

Armaturen, Straßenkappen und sonstige Einbauteile, müssen während der Bauzeit frei zugänglich sein und von Material/Bodenaufasten frei gehalten werden. Freigelegte Leitungen sind vor Beschädigungen oder anderen schädlichen Einflüssen wie z. B. Lageveränderung zu schützen. Jede Beschädigung der Leitung, der Rohrumhüllung oder des Begleitkabels ist unverzüglich mitzuteilen. Die Anwesenheit unserer Mitarbeiter entbindet den Bauausführenden nicht von seiner Verantwortlichkeit bei Beschädigungen an unseren Anlagen. Baumstandorte sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. Annäherungen sind gemäß DVGW-Hinweisblatt GW125 auszuführen und bedürfen einer Freigabe.

Hinweise zum Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist gemäß GasHDrLtGv § 3 (2) eine Zone zur Sicherung der Gashochdruckleitungen.

Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

Genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Befahren mit schweren Fahrzeugen und Baumaschinen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegung von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
- Bodenbearbeitungen tiefer 0,5 m
- Bepflanzen mit Bäumen und anderen Tiefwurzelpflanzen sowie das Anlegen von Böschungen
- Schachtbauwerke wie z. B. Kabel- oder Kanalschacht
- Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und sonstigen Flächen
- Auf- und Abtrag von Boden sowie Bodenlagerungen während der Bauphase
- Errichten von Zäunen, Mauern und Pflanzenhecken
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungsarbeiten

Nicht zulässige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Erdarbeiten im Schutzstreifen ohne Arbeitsgenehmigung

- Errichten von Gebäuden, Überdachungen, Dauerstellplätzen, Futtersilos, Futtermieten und sonstigen Bauwerken
- Lagerung von Schwermaterial, z. B. Stahl/Betonträger
- Anlegen von versiegelte Oberflächen, z. B. Oberflächenbefestigungen aus Beton
- Lagerung und Einleitung von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich

Nicht genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Anforderungen bei Rohr- und Kabelkreuzungen:

Um Schäden durch eine Rohr- oder Kabelkreuzung zu vermeiden, müssen nachstehende Punkte eingehalten werden:

- Übersendung der Planungsunterlagen inklusive Schnittzeichnung der geplanten Kreuzung im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf)
- Das geplante Kreuzungsbauwerk ist auszupflocken
- Die Kreuzung ist rechtwinklig und im geeigneten Schutzrohr auf gesamter Schutzstreifenbreite herzustellen
- Die Kreuzung ist mit einem Mindestabstand unterhalb der Gashochdruckleitung nach folgender Tabelle zu wählen

Durchmesser der zu kreuzenden Gasleitung

Mindestabstand

bis DN200	0,4 Meter
< 110 KV	0,5 Meter
über DN200	0,8 Meter
=> 110 KV	1 Meter (mit isolierenden Zwischenlagen)

Einem geringeren Abstand oder der Verzicht auf das Schutzrohr kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.

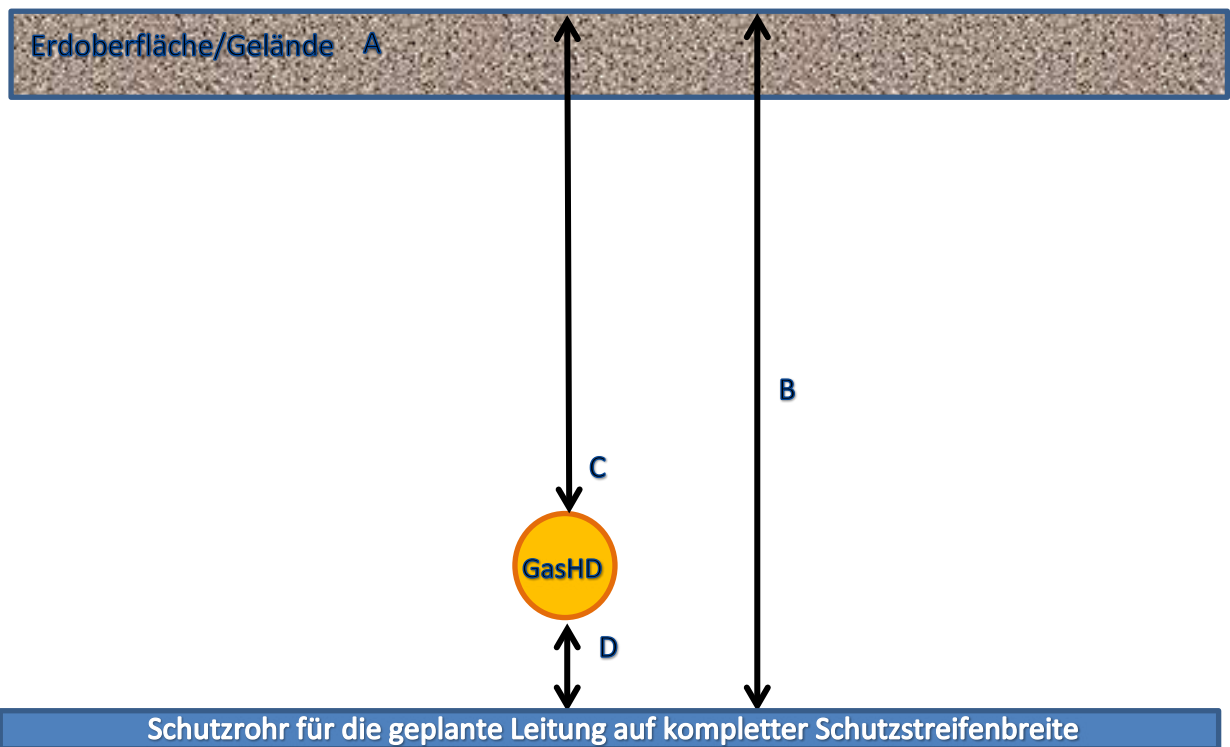
- Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren (HDD) ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen
- Unverzüglich nach Bauausführung ist eine Einmessskizze im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf) zu übersenden

Anforderungen bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen:

Um Schäden an Gashochdruckleitungen zu vermeiden, sind nachfolgende Punkte einzuhalten:

- Übersendung der Planungsunterlagen inkl. Aufbau der Überfahrt als Schnittzeichnung in digitaler Form
- Bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen, ist mittels gutachterlichen Nachweises eine Gefährdung durch den Bauausführenden auszuschließen

Querschnittsskizze	PLZ/Stadt/Stadtteil	Straße/Hausnummer	
Auftraggeber/Betreiber	Dienstleister/Bauausführende Firma		
Leitungsauskuft Nr.:	Projektleiter/Bauführung		
	Datum, Name leserlich, Unterschrift		
Druck/Spannung	Dimension	Material	Koordinaten (Gauß-Krüger/ WGS84)



A	vorh. Höhe Gelände		m über NN
B	OK Schutzrohr/Leerrohr zu Gelände		m
C	OK Rohr GasHD-Ltg. Zu Gelände		m
D	bis DN 200 Min. 0,5 m < 110 KV über DN 200 ≥ 110KV	0,4 Meter min. 0,5 Meter 0,8 Meter min. 1,0 Meter	(mit isolierenden Zwischenlagen)

Einem geringeren Abstand oder der Verzicht auf das Schutzrohr kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.



Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen

[WaBoV der Angelner Auen team Allee 4-8 24392 Süderbrarup](#)

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

toeb@baukonzept-nb.de

Wasser- und Bodenverband
der Angelner Auen
team Allee 4-8
24392 Süderbrarup

Telefon 04641/529
Telefax 04641/1290
info@wabov-daa.de
www.wabov-daa.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE09 21750000 0070010003
BIC NOLADE21NOS

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht	Mein Zeichen	Datum
Mail vom 13.01.2026 Unser Zeichen 301110 - Ian 13.02.2026	10-2026-02	21.01.2026

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik“ der Gemeinde Schaalby
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB, sowie Benachrichtigung nach § 3 Absatz 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o.a. Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

1. Abstandsregelungen:

Die vom WaBoV der Angelner Auen zu unterhaltenden Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen sind unter dem folgenden Link einsehbar:

https://danord.gdish.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de#/

(Die dort dargestellte Lage der Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen ist in der Regel nicht genau eingemessen. Im Bedarfsfall muss die genaue Lage Vorort ausgewiesen werden)

Im überplanten Gebiet befinden sich Gewässer, Verrohrungen und / oder Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Aue.

Schutzstreifen:

Diese Anlagen und Gewässer sind durch den Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen zu unterhalten. Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner ergeben:

Innerhalb einer Trasse von 7 Meter links und rechts der Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen sind u.a.

- Überbauung
- Bodenauftrag / Bodenabtrag und
- Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern oder Bäumen

untersagt.

Das Aufstellen von PV-Modulen und Batteriespeichern im Schutzstreifen ist nicht zulässig

Einzäunung:

Der WaBoV muss jederzeit zu Unterhaltungszwecken an seine Gewässer und Anlagen herankommen können. Das Aufstellen einer **Einzäunung im Schutzstreifen** der Gewässer, Verrohrungen und Rohrleitungen ist **nicht zulässig**.

Versorgungsleitungen:

Bei der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- Vor der Querung ist jeweils die genaue Lage der Rohrleitung bzw. Verrohrung / des Gewässers zu ermitteln. Die Angaben im AWGV (s.o.) sind dazu nicht hinreichend genau.
- Die Versorgungsleitung ist mit einem Abstand von mindestens 2 m unterhalb der Rohr- bzw. Gewässersohle zu verlegen. Diese Tiefe ist auch innerhalb des Schutzstreifens (5 m links und rechts der Rohrleitung bzw. der Böschung eines offenen Gewässers) einzuhalten
- Die Querung hat in einem Schutzrohr zu erfolgen
- Die Querung ist Vorort durch ein festes Hinweisschild zu kennzeichnen
- Nach Ausführung ist dem Wasser- und Bodenverband ein Bestandsplan in digitaler Form (*.dxf oder *.shp, georeferenziert) mit eingemessener Höhe und genauer Lage der Versorgungsleitung und der gequerten Verbandsanlagen (Bohrprotokoll) zu übergeben. Der Bestandsplan ist dem Wasser- und Bodenverband unaufgefordert auszuhändigen.
- Dem Wasser- und Bodenverband sind der geplante Beginn und das Ende der Arbeiten anzuzeigen. Der Wasser- und Bodenverband ist an der Abnahme zu beteiligen.

Sofern die Versorgungsleitungen parallel zu Verrohrungen, Rohrleitungen oder offenen Gewässern verlegt werden, ist ein Abstand von 7 m zu diesen (Schutzstreifen) einzuhalten

Kostenerstattung

Alle dem Wasser- und Bodenverband in Verbindung mit der Maßnahme entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
WaBoV der Angelner Auen



Tamino Ulrich
(Verbandsvorsteher)

50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
14.01.2026

Unser Zeichen
2023-005941-02-OGZ

Ansprechpartner
Team Fremd- und Bauleitplanung

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.01.2026

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Christine Janssen

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

**Bebauungsplan Nr. 15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde
Schaalby - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Lange,

Ihre Anfrage haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-) Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodaten austauschformat (vorzugsweise als KML-Datei oder im SHP-Format inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lange, Emmely

Betreff:

WG: 301110_B-Plan Nr.15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde Schaalby

Von: mimaluth@gmx.de <mimaluth@gmx.de>

Gesendet: Montag, 9. Februar 2026 20:41

An: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Cc: Karsten Stühmer <info@karstenstuehmer.de>; Martin Winkelmann <mwmarwin@googlemail.com>

Betreff: AW: 301110_B-Plan Nr.15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde Schaalby

Sehr geehrte Frau Lange,

von Seiten der Feuerwehr gibt es keine Beanstandungen, lediglich gebe ich zu Bedenken das die Zuwegung nach DIN 14090 sicher zu stellen ist.

Zufahrtwege müssen schwerlastfähig (Tragfähigkeit: Befestigung für Fahrzeuge bis **16 t** Gesamtgewicht und **10 t** Achslast) und für Feuerwehrfahrzeuge jederzeit passierbar sein.

Zufahrten müssen eine lichte Breite von mindestens **3,00 m** aufweisen (bei beidseitiger Begrenzung durch Bauteile über 12 m Länge mindestens **3,50 m**).

Mit freundlichen Grüßen

Michael Luth

Ortswehrführer FF Schaalby

Von: Lange, Emmely <lange@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Dienstag, 13. Januar 2026 12:22

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Cc: Bauleitplanung@schleswig-flensburg.de; bauleitplanung@im.landsh.de;

kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de; schriftgutstelle@mekun.landsh.de; Fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de;

julia.thiele@lfln.landsh.de; holger.wiesner@lfu.landsh.de; alsh@alsh.landsh.de; denkmalamt@ld.landsh.de;

poststelle-hannover@lbeg.niedersachsen.de; Poststelle@LVermGeo.landsh.de; baiudbwtoeb@bundeswehr.org;

stadt@schleswig.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; shng_netzcenter_suederbrarup@sh-netz.com;

bzv-suedangeln@amt-suedangeln.de; wbv@amt-suedangeln.de; info@wabov-daa.de;

leitungsauskunft@50hertz.com; bauleitplanung@gmsh.de; Kbv.sl-fl@bauernverbandsh.de; mimaluth@gmx.de;

jessen@amt-haddeby.de; hegering1@gmail.com; wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de

Betreff: 301110_B-Plan Nr.15 Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaik" der Gemeinde Schaalby

ShareFile-Anlagen

Ablaufdatum: 15. Juli 2026

301110_B-Plan Nr.15 Schaalby

66,5 MB

Anlagen herunterladen

Emmely Lange verwendet ShareFile zum sicheren Freigeben von Dokumenten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Unterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **16.02.2026**.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Emmely Lange

Assistenz Bauleitplanung



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42559 - 19

Fax: +49 (0) 395 / 42559 - 20

E-Mail: lange@baukonzept-nb.de

Internet: www.baukonzept-nb.de

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker

Gesellschafter: Christoph Haker, Michael

Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetreffenden Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

Important Note:

This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

Lange, Emmely

Betreff:

WG: Schaalby B-Plan 15, 7. F-Plan Änderung, Nachbarbarbeteiligung
Borgwedel und Fahrdorf

Von: Maike Jessen <jessen@amt-haddeby.de>

Gesendet: Sonntag, 15. Februar 2026 11:56

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Cc: Wulf Nagelschmidt <wulf.nagelschmidt@amt-suedangeln.de>; Ralf Feddersen <feddersen@amt-haddeby.de>

Betreff: Schaalby B-Plan 15, 7. F-Plan Änderung, Nachbarbarbeteiligung Borgwedel und Fahrdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinden Borgwedel und Fahrdorf bestehen keine Anregungen oder Bedenken gegen die oben genannten Planungen der Gemeinde Schaalby

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Maike Jessen

Amt Haddeby
Der Amtsdirektor
Stabsstelle, Bauleitplanung

Zimmer 1.30
Panellenweg 5
24866 Busdorf

Tel: 04621/389-26
Fax: 04621/389-35

E-Mail: jessen@amt-haddeby.de , bauleitplanung@amt-haddeby.de
Internet: www.haddeby.de

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Postfach 7128 | 24171 Kiel

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg
nur per E-Mail an:
toeb@baukonzept-nb.de

nachrichtlich:

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig
nur per E-Mail an:
jan.wiese@schleswig-flensburg.de

LBV.SH
Standort Flensburg
Schleswiger Str. 55
24941 Flensburg
nur per E-Mail an:
fachbereich-452@lbv-sh.landsh.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Dennis Thomsen
dennis.thomsen@wimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-4716
Telefax: +49 431 988 617-4716

19. Februar 2026

7. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 der Gemeinde Schaalby

hier: Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.01.2026 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer
Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtsternnahme des
Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des
Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWWATT).

Das ausgewiesene Gebiet liegt beidseitig der B 201, im Abschnitt 220/230, an freier Strecke.

Planteil 1 über die Gemeindestraße „Heilandstraße“ erschlossen. Planteil 2 und 3 werden über die Gemeindestraße „Heilandstraße“ und „Trollhoe“ erschlossen.

Planteil 4 wird durch eine zurzeit landwirtschaftlich genutzte Zufahrt von der B 201 aus erschlossen. Planteil 5 wird über eine vorhandene Zufahrt von der K 114 aus erschlossen.

Gegen den F-Plan (7. Änderung) und B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Schaalby bestehen keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die **Stellungnahme** zur Beteiligung der TöB vom 20. November 2003 Az.: 45204-555.811 des LBV.SH weiterhin vollinhaltlich berücksichtigt wird.
2. Die Erschließung des Planteil 4 hat ausschließlich über die vorhandene landwirtschaftliche Zufahrt bei Station 2377 der B 201 Abschnitt 220 zu erfolgen.
3. Alle baulichen Veränderungen an der Kreisstraße 114 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) abzustimmen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV.SH zur Genehmigung vorzulegen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.
4. Nutzungsänderungen von Zufahrten zu Kreisstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die erforderliche Sondernutzungserlaubnis bei dem LBV.SH zu beantragen bzw. anzupassen.
Wir weisen darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Dennis Thomsen